



Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 des LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und ist ab dem 01.01.2024 auch im Diakoniewerk Essen umzusetzen.

Ein Kernelement der im LkSG etablierten Sorgfaltspflichten wird dabei durch das sogenannte Beschwerdeverfahren abgebildet. Gemäß §§ 8 und 9 LkSG muss jedes Unternehmen über ein Beschwerdeverfahren verfügen, über welches interne und externe Personen das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Für folgende Risiken bzw. Pflichtverletzungen können Beschwerden eingelegt bzw. Hinweise gegeben werden:

Menschenrechtsrisiken (siehe auch § 2 Abs. 2 LkSG)

- Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verstoß gegen das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Risiken (siehe auch § 2 Abs. 3 LkSG)

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Beschwerden/Hinweise sind ständig möglich per Mail an

Lieferanten@diakoniewerk-essen.de

Geben Sie bitte Ihre Kontaktdaten (Mail-Anschrift, Name, Vorname und Telefonnummer) an.



Ist dieser Weg nicht möglich, kann zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Diakoniewerk Essen auch über die Telefonnummer 0201-2664 0 ein Rückruf vereinbart werden. In diesen Fällen ist lediglich die Angabe einer Rückrufnummer erforderlich.

Anonymen Beschwerden wird nicht nachgegangen, da das Gesetz eine Erörterung mit der hinweisgebenden Person vorsieht (§ 8 Abs. 1 LkSG).

Es erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen eine Kontaktaufnahme zu dem Beschwerdeführer. Schnellstmöglich erfolgt eine Rückmeldung, in der über das Ergebnis der Verfolgung der Beschwerde informiert wird oder aber über die bisher erfolgten Schritte zur Aufklärung und – falls möglich – die voraussichtliche Bearbeitungsdauer.

In der Einführungsphase des Beschwerdeverfahrens wird Herr Hartmut Hüttenhoff, Verwaltungsdirektor beim Diakoniewerk Essen, eingehenden Beschwerden nachgehen und den Kontakt zu den hinweisgebenden Personen aufnehmen.

Personen, die sich mit einer Beschwerde nach diesem Verfahren an das Diakoniewerk wenden, wird durch die Geschäftsführung des Diakoniewerk Essen zugesichert, dass eine Beschwerde für sie keine nachteiligen Auswirkungen haben wird. Zudem werden Beschwerden - während und nach Abschluss des Verfahrens – streng vertraulich und datenschutzkonform behandelt. Namen, personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Aufarbeitung des gemeldeten Sachverhalts zwingend notwendig ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 LkSG wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Essen, 21.12.2023

Martin Gierse
Vorstand/Geschäftsführer